

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011 i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) und mit § 11 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Neuburg an der Donau vom 05.11.1997 folgende

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage "Neuburg-West" (B 16)

[Legende](#)

§ 1 Lage der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage „Neuburg-West (B 16)“ befindet sich entlang der Bundesstraße 16 am süd-westlichen Rand des Bebauungsplangebietes 1-58 „Neuburg-West, Teilfläche 2“. Sowohl Lage als auch Ausgestaltung ergeben sich aus dem Bauprogramm.

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage „Neuburg-West (B 16)“ ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Neuburg an der Donau stehen und sie in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Bauprogramm verwirklicht ist.

§ 3 Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren. Grundstücke, bei denen lediglich eine Teilfläche an der Schallpegelminderung teilnimmt, gehören nicht zu den erschlossenen Grundstücken, wenn nur die Außenbereichsflächen die Schallpegelminderung erfahren.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 2) nach deren Grundstücksflächen verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB(A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen. § 7 Abs. 2, 3, 4 Buchst. a-e, 5, 6 Buchst. a-c der Erschließungsbeitragssatzung vom 05.11.1997 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 7 Abs. 4 Buchst. a-e der Erschließungsbeitragssatzung vom 05.11.1997 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A)25 v.H.
 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A)50 v.H.
 3. von mehr als 12 dB(A)75 v.H.

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 5 Ablösung

Der Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzanlage kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Neuburg an der Donau, 20.08.2014